

# RS OGH 1996/5/22 7Ob2085/96k, 5Ob2233/96k, 7Ob132/98g, 4Ob210/98f, 6Ob114/99b, 9Ob94/00i, 4Ob129/02b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1996

## Norm

ABGB §140 Bd

## Rechtssatz

Rückzahlungen auf Wohnungskredite und Ratenzahlungen aus Wohnbauförderungsdarlehen bilden keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Unterhaltspflichtige die ihm gehörende Wohnung, auf die die Rückzahlungen zu leisten sind, selbst benützt, leerstehen läßt oder vermietet hat.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2085/96k  
Entscheidungstext OGH 22.05.1996 7 Ob 2085/96k
- 5 Ob 2233/96k  
Entscheidungstext OGH 10.09.1996 5 Ob 2233/96k
- 7 Ob 132/98g  
Entscheidungstext OGH 05.05.1998 7 Ob 132/98g  
Vgl; nur: Rückzahlungen auf Wohnungskredite bilden keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage. (T1)
- 4 Ob 210/98f  
Entscheidungstext OGH 12.08.1998 4 Ob 210/98f  
Einschränkend; Beisatz: Die in den Entscheidungen 7 Ob 2085/96k und 7 Ob 132/98g zum Ausdruck kommende gegenteilige Ansicht, bei einer kreditfinanzierten Vermietung von Wohnraum könne der Kreditrückzahlungsaufwand die unterhaltsrechtliche Bemessungsgrundlage nicht mindern, wird ausdrücklich abgelehnt; ein derartiger Aufwand ist vielmehr als Abzugsposten den erzielten Mieteinnahmen gegenüberzustellen und nur ein sich danach allenfalls ergebender positiver Saldo in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T2)
- 6 Ob 114/99b  
Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 114/99b  
Vgl auch

- 9 Ob 94/00i  
Entscheidungstext OGH 31.05.2000 9 Ob 94/00i  
Ablehnend; Beis wie T2 nur: Ein derartiger Aufwand ist vielmehr als Abzugsposten den erzielten Mieteinnahmen gegenüberzustellen und nur ein sich danach allenfalls ergebender positiver Saldo in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen. (T3) Beisatz: Vermietet ein Unterhaltspflichtiger Wohnraum, ist diese "Nebentätigkeit" solange neutral, als die erzielten Einnahmen die laufenden Finanzierungskosten nicht übersteigen. (T4)
- 4 Ob 129/02b  
Entscheidungstext OGH 02.07.2002 4 Ob 129/02b  
Gegenteilig; Beis wie T3
- 7 Ob 26/02b  
Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 26/02b  
Auch; nur T1
- 6 Ob 221/05a  
Entscheidungstext OGH 03.11.2005 6 Ob 221/05a  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Die durch die Privatentnahmen der Klägerin finanzierten Auslagen (Hauskredit, Betriebskosten der Ehewohnung, Pkw-Kosten, Gehalt der Köchin, Wirtschaftsgeld, Unterhalt der Kinder, private Lebensführung) stehen - mit Ausnahme der (betrieblich bedingten) Pkw-Kosten - in keinem erkennbaren Zusammenhang mit dem nunmehr die wirtschaftliche Existenz der Klägerin bildenden Unternehmen. (T5)
- 6 Ob 202/06h  
Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 202/06h  
Gegenteilig; Beis wie T3; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt auch bei der Ermittlung von Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten. (T6)
- 4 Ob 218/08z  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 218/08z  
Auch nur T1; Gegenteilig Beis wie T2; Bem: vgl RS0124600 (T7)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097136

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.06.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)